

VI. Mistrade-Regelung

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor,
 - a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren
 1. bei einem Referenzpreis > 0,40 EUR, wenn die Abweichung mindestens 20 % und mindestens 0,20 EUR beträgt;
 2. bei einem Referenzpreis \leq 0,40 EUR, wenn die Abweichung mindestens 100 % und 3 Ticks (letzte Nachkommastelle der konkreten Preisquotierung) oder mehr als 0,10 EUR beträgt;
 - b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden
 1. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers >101,50% muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen;
 2. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers \leq 101,50% und > 60% muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen;
 3. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers \leq 60% und > 30% muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen;
 4. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers \leq 30% muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.

- c) Unabhängig von den vorstehenden Schwellenwerten ist eine Berichtigung einer Preisfeststellung darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivaten Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Underlyings am Referenzmarkt aufgrund einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.

4.

- a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
- b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

5. Ist ein Referenzpreis gemäß Ziffer 4 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.

6.

- a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Aktien innerhalb von 30 Minuten, bei Optionsscheinen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Ziffer 4 (b) Satz 2 innerhalb von 120 Minuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären. Verhindert höhere Gewalt eine Antragsstellung, wird die Frist zur Antragsstellung während des Vorliegens höherer Gewalt sistiert, längstens jedoch bis um 11.00 am Handelstag nach dem Mistrade.
- b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 50.000 EUR über steigt, kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 10.00 Uhr des nächsten Handelstages beantragt werden.
- c) Das nach Maßgabe von Ziffer 6 (a) und (b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

Ein Aufhebungsrecht nach Ziffer 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 1.000 EUR (Mindestschadenssumme) liegt.

7. Die die Aufhebung verlangende Partei verpflichtet sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR. Der Betrag wird mit der Mistrade-Meldung fällig.

8. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
9. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
10. § 122 BGB ist analog anzuwenden.